

(Nr. 278.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 8. Mai 1869.

Auf Grund des Artikels 8. §§. 1. und 2. des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen vom 8. Juli 1867. sind zu Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins ernannt worden, und zwar:

- von Seiner Majestät dem Könige von Preußen:  
außer den zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes ernannten Bevollmächtigten:  
der Geheime Ober-Finanzrath Henning;
- von Seiner Majestät dem Könige von Bayern:  
der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, Freiherr Pergler v. Perglas,  
der Staatsrath v. Weber,  
der Ministerialrath Berr;
- von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen:  
der Staatsminister Freiherr v. Friesen,  
der Ministerialdirektor Dr. Weinlig,  
der Oberst v. Brandenstein,  
der Finanzrath Wahl;
- von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg:  
der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, Geheime Legationsrath Freiherr v. Spizemberg,  
der Ober-Finanzrath Riecke;
- von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Baden:  
der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, Freiherr v. Lütchheim,  
der Ministerialrath Eisenlohr;
- von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen und bei Rhein:  
außer dem zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes ernannten Bevollmächtigten:  
der Geheime Ober-Steuerrath Ewald;
- von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin:  
außer dem zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes ernannten Bevollmächtigten:  
der Staatsrath v. Müller;

von